



## Merkblatt Nationales Visum

### Visum für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)

#### Grundsätzliche Hinweise

- Informationen zur Visumsbeantragung (inklusive eine FAQ-Seite) finden Sie unter [www.san-jose.diplo.de/visa](http://www.san-jose.diplo.de/visa)
- Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer anerkannten deutschen Übersetzung eingereicht werden. Ausgenommen ist die Datenseite des Passes.
- Zeugnisse, Diplome o.ä. müssen im Original mit Apostille eingereicht werden. Sie erhalten die Originale nach der Bearbeitung Ihres Antrags wieder zurück
- Das Visum bedarf der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit und ggfs. der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland. Das Visum kann erst nach Eingang dieser Zustimmung erteilt werden.
- **Die Regelbearbeitungszeit beträgt ca. 8 Wochen**, in Einzelfällen auch länger.
- Visaanträge werden ausschließlich nach Terminvereinbarung angenommen. Termine müssen [über die Homepage](#) reserviert werden.
- Flugbuchungen sind zur Visums**beantragung** nicht erforderlich – bitte buchen Sie erst nach Erhalt des Visums.
- Die Botschaft behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.
- Unvollständige Unterlagen verzögern das Verfahren und können zur Ablehnung führen.
- **Bitte sehen Sie von Sachstandsfragen während der Regelbearbeitungszeit ab.** Sie stellen einen erheblichen Mehraufwand für die Visastelle dar und können daher nicht beantwortet werden.

#### Allgemeine Informationen

Als Fachkraft mit einer in Deutschland anerkannten akademischen Ausbildung kann Ihnen ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden, zu der Ihre Qualifikation Sie befähigt.

Weitere Informationen zum Leben und Arbeiten in Deutschland finden Sie auf [www.make-it-in-germany.com](http://www.make-it-in-germany.com)

Die nachfolgende Liste ermöglicht es Ihnen, durch Ankreuzen nachzuprüfen, ob Ihre Antragsunterlagen vollständig sind. Alle hier aufgeführten Dokumente sind in der erbetenen **Form und Reihenfolge** vorzulegen.



### Checkliste Visumantrag

Die nachfolgenden Unterlagen sind für jeden Antrag vollständig vorzulegen.

- Zwei (2) Antragsformulare einschließlich Belehrungen nach § 54 AufenthG, vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- Zwei (2) aktuelle biometrische Passbilder
- Gültiger Reisepass, eigenhändig unterschrieben, mit noch mind. zwei (2) komplett leeren Seiten
- Zwei (2) einfache Kopien der Datenseite Ihres gültigen Reisepasses
- Vom Arbeitgeber ausgefüllter und unterschriebener Vordruck: „[Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#)“, im Original mit zwei (2) Kopien
- Nach Vollendung des 45. Lebensjahres: **Nachweis einer angemessenen Altersversorgung** im Original und mit zwei (2) Kopien (nur wenn nicht das Gehalt mind. 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allg. Rentenversicherung entspricht – 2021: 46.860,- Euro brutto/Jahr)
- Qualifikationsnachweise: Hochschulabschluss (mit Beiblatt) im Original und mit zwei (2) Kopien
- Nachweise über die **Anerkennung des Abschlusses**:
  - > Zwei (2) **Ausdrucke aus der [anabin Datenbank](#)** zum Abschluss und zur Hochschule  
*oder (falls der Abschluss in der anabin-Datenbank nicht mit „entspricht“ oder „gleichwertig“ und/oder die Hochschule nicht mit „H+“ bewertet ist)*
  - > **Zeugnisbewertung** durch die [ZAB \(Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen\)](#) im Original mit zwei (2) Kopien  
*oder (bei reglementierten Berufen, bei denen für die Berufsausübung eine Erlaubnis erforderlich ist, z. B. Ärzte, Ingenieure; vollständige Liste bei der [Bundesagentur für Arbeit](#) oder bei der [EU-Kommission](#))*
  - > **Berufsausübungserlaubnis** der zuständigen Anerkennungsstelle oder Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis im Original und mit zwei (2) Kopien (z. B. für medizinische Berufe: Entscheidung der Approbationsbehörde im Bundesgebiet, d.h. Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis bzw. Erteilung der ärztlichen Approbation)
- Näheres zum Thema Anerkennung unter: [Link zur www.anererkennung-in-deutschland.de](http://www.anererkennung-in-deutschland.de)
- Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz

Wenn für Sie Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung als Arbeitnehmer besteht, ist zu beachten, dass diese erst mit Wohnsitznahme in Deutschland und Aufnahme der Beschäftigung gilt. Erfolgt die Einreise bereits zuvor, ist eine private Krankenversicherung abzuschließen bis das Arbeitsverhältnis beginnt und



die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung möglich ist. Reisekrankenversicherungen können den Versicherungsschutz in ihren Versicherungsbedingungen ausschließen, wenn ein langfristiger oder dauerhafter Aufenthalt geplant ist. Auch sog. „Incoming-Versicherungen“ können einen solchen Ausschluss enthalten.

**Antragsteller mit einer anderen Staatsangehörigkeit als der costa-ricanischen**

- Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts durch Vorlage des Aufenthaltstitels („cédula de residencia“), plus zwei (2) Kopien.

**Gebühr**

- Visumgebühr in Höhe von 75,- Euro. Zahlbar in Colones oder mit Kreditkarte.

**Vollständigkeit**

- Der Antrag ist vollständig:  Ja  Nein, es fehlen noch oben angekreuzte Angaben/Unterlagen

**Erklärung bei Unvollständigkeit:**

Ich wurde darüber informiert, dass mein Antrag unvollständig ist. Mir ist bewusst, dass das Einreichen eines unvollständigen Antrags zur Ablehnung führen kann. Trotzdem möchte ich meinen Antrag einreichen.

\_\_\_\_\_ Ort, Datum, Unterschrift

**Erklärung zum beschleunigten Fachkräfteverfahren:**

Mein künftiger Arbeitgeber betreibt bereits in Deutschland ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren zu meiner Einreise nach Deutschland

- bei \_\_\_\_\_ (Behörde eintragen).  
 ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren wird aktuell nicht betrieben.  
 ein Verfahren für meine Einreise als Fachkraft wurde bereits in \_\_\_\_\_ (Monat/Jahr) bei \_\_\_\_\_ (Behörde) betrieben, das wie folgt rechtskräftig abgeschlossen wurde: \_\_\_\_\_.

Sollte mein Arbeitgeber ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren in Deutschland noch beantragen, werde ich die Auslandsvertretung unaufgefordert informieren. Mir ist bekannt, dass in diesem Fall das Visumverfahren bis zur Entscheidung der Behörde in Deutschland ausgesetzt werden kann.